


The SAP logo is positioned in the upper left corner of the image. It consists of the letters 'SAP' in a bold, white, sans-serif font, set against a blue rectangular background that tapers to the right. The entire logo is placed on a white envelope that is partially open and lies on a dark, textured wooden surface. Other items on the envelope include a black notebook, several black paper clips, and a silver stapler.

SAP

SAP GESCHÄFTSGRUNDSÄTZE FÜR EXTERNE MITARBEITER – Intern –

A close-up, top-down view of a person's hands typing on a silver laptop keyboard. The hands are positioned on the left side of the frame, with fingers resting on the keys. The laptop is open, and the keyboard is clearly visible. The background is a dark, textured wooden surface.

Januar 2020

ALLGEMEINES ZU DIESEN GESCHÄFTSGRUNDSÄTZEN

Die SAP hat im Laufe der Jahre weltweite Anerkennung für Integrität erworben und damit einen der wichtigsten Grundsteine für ihren geschäftlichen Erfolg gelegt. Dieses hohe Ansehen in der Geschäftswelt genießt die SAP vor allem deshalb, weil ihre Mitarbeiter sich bewusst sind, dass Werte wie Ehrlichkeit, Integrität, Transparenz, Vertrauenswürdigkeit und Verantwortungsgefühl die Grundlage für alle geschäftlichen Tätigkeiten bilden sollen. Unangemessenes Verhalten eines Einzelnen schadet nicht nur den unmittelbar betroffenen Personen, sondern gefährdet auch den guten Ruf der SAP als Unternehmen.

Externe Mitarbeiter, die mit Arbeiten für die SAP und/oder in deren Namen beauftragt werden, sind eine der tragenden Säulen unseres Geschäftsbetriebs. Dass unsere externen Mitarbeiter sich unserer Werte, deren zentrales Element Integrität ist, bewusst sind und diese beherzigen, ist entscheidend dafür, dass die SAP die Gesetze einhält und weltweit ihren guten Ruf bewahren kann.

Diese Geschäftsgrundsätze für externe Mitarbeiter (die „Grundsätze“) dienen dem Ziel, Risiken zu minimieren. In dieser Hinsicht sollen sie externen Mitarbeitern der SAP helfen, Interessenkonflikte zu vermeiden, Fehlverhalten wie etwa Bestechung auszuschließen und das Richtige zu tun, um bei der Ausführung ihrer Aufgaben für die SAP die Einhaltung aller Gesetze sicherzustellen.

Ein Höchstmaß an Integrität kann nur aufrechterhalten werden, wenn jeder externe Mitarbeiter sich über seine Verantwortlichkeiten gemäß diesen Grundsätzen im Klaren ist.



„Die Aufgabe meines Teams ist es, die geschäftlichen Ziele der SAP voranzutreiben, indem wir eine Integritätskultur fördern und eine Reihe gesetzlicher Risiken reduzieren. Wir freuen uns, unsere externen Mitarbeiter bei Fragen im Zusammenhang mit unseren Geschäftsgrundsätzen zu unterstützen.“

*Vivianne Gordon-Pullar,
SAP Group Chief Compliance Officer*

ZIELSETZUNG UND ANWENDUNGSBEREICH

Die Geschäftsgrundsätze für externe Mitarbeiter regeln Verhaltensstandards für den Umgang mit allen wirtschaftlichen, juristischen und ethischen Herausforderungen des Geschäftsalltags und sollen ein Maßstab und eine Orientierungshilfe für die Zusammenarbeit mit Kunden, Lieferanten und Partnern ebenso sein wie für das Verhalten gegenüber Wettbewerbern und für Aktivitäten im finanziellen Bereich, u. a. auch bei Transaktionen mit SAP-Aktien. Es gehört zu den Grundsätzen der SAP-Geschäftspolitik, alle unternehmerischen Angelegenheiten in Übereinstimmung mit dem Wortlaut und dem Geist der geltenden rechtlichen Bestimmungen durchzuführen. Deshalb erwartet die SAP von allen externen Mitarbeitern, dass sie bei ihrer Tätigkeit für die SAP bzw. in deren Namen die hier dokumentierten Grundsätze einhalten.

Diese Grundsätze gelten ohne Ausnahme für alle externen Mitarbeiter, die für bzw. im Namen von Unternehmen des SAP-Konzerns arbeiten, u. a. Tochtergesellschaften, übernommene und verbundene Unternehmen, Niederlassungen und Repräsentanzen der SAP.

Externe Mitarbeiter können sich bei Fragen oder Bedenken in Bezug auf die Einhaltung von Gesetzen und Vorschriften jederzeit an das Office of Ethics & Compliance der SAP wenden (ethicalbusiness@sap.com).

Die SAP erwartet von allen externen Mitarbeitern, dass sie danach streben, die Unternehmensziele der SAP und die im Rahmen ihrer Tätigkeit vereinbarten Ziele in Übereinstimmung mit den vorliegenden Grundsätzen zu erreichen.

Ein Verstoß gegen diese Grundsätze kann zum Verlust der Qualifizierung der betreffenden externen Mitarbeiter und deren Arbeitgeber als akzeptierte Lieferanten oder Partner und zu deren Nichtberücksichtigung bei der Auswahl von Partnern für neue Aufträge der SAP führen. In bestimmten Fällen kann ein Verstoß auch

vertragsrechtliche sowie ggf. auch zivil- und strafrechtliche Konsequenzen haben.

DEFINITIONEN

Der Begriff „externer Mitarbeiter“ bezeichnet eine einzelne, nicht bei der SAP fest angestellte Person, die

- für die SAP und/oder im Namen der SAP arbeitet,
 - unabhängig davon, ob sie intern von der SAP (nicht abrechenbar) oder bei einem Kundenprojekt (abrechenbar) eingesetzt wird,
 - unabhängig davon, ob sie vor Ort oder remote tätig ist,
 - auch wenn sie nur Systemzugriff benötigt.

Externe Mitarbeiter sind typischerweise (aber nicht nur):

- Leiharbeitskräfte (Zeitpersonal),
- Projektdienstleister,
- Dienstleister für ausgelagerte Dienstleistungen,
- Partner, die Testaktivitäten unterstützen,
- Diplomanden, Doktoranden.

1. EINHALTUNG VON GESETZEN

ALLGEMEINES

Als externer Mitarbeiter erklären Sie sich damit einverstanden, die Bedingungen dieser Grundsätze zu erfüllen und nehmen zur Kenntnis, dass die Einhaltung dieser Grundsätze eine notwendige Voraussetzung für die Aufrechterhaltung Ihres Status als externer Mitarbeiter der SAP darstellt. Sie stimmen zu, dass alle Geschäftstätigkeiten im Auftrag der SAP in vollständiger Übereinstimmung mit den geltenden Gesetzen, Vorschriften, Bestimmungen und Richtlinien ausgeübt werden. Sollten lokale Rechtsvorschriften weniger restriktiv sein als die in diesen Grundsätzen dargelegten Regeln, wird von den externen Mitarbeitern erwartet, dass sie mindestens die Regeln dieser Grundsätze einhalten. Sind lokale Rechtsvorschriften restriktiver als die vorliegenden Grundsätze, so sind von den externen Mitarbeitern mindestens die lokalen Rechtsvorschriften einzuhalten.

KORRUPTIONSBEKÄMPFUNGSGESETZE

Die externen Mitarbeiter verpflichten sich, keine Zuwendungen wie Bestechungsgelder, Schmiergelder oder sonstigen Geldzahlungen oder Gegenstände von Wert an irgendwelche Personen, u. a. Beamte, Mitarbeiter oder Vertreter von staatlichen, öffentlichen oder internationalen Organisationen, oder an sonstige Dritte (im öffentlichen oder privaten Sektor) zum Zwecke der Anbahnung oder Fortsetzung von Geschäften oder der Erwirkung anderweitiger günstiger Geschäftsentscheidungen, die in irgendeinem Zusammenhang mit der SAP stehen, zu leisten oder zu genehmigen oder diesen solche Leistungen anzubieten. Dies beinhaltet die Zahlung von Geldern oder die Überlassung von Wertgegenständen, wenn Grund zu der Annahme besteht, dass diese zum vorgenannten Zweck an einen Regierungsbeamten oder den Entscheidungsträger bei einem Kunden oder

potenziellen Kundenunternehmen weitergeleitet werden. Externe Mitarbeiter sind zur Einhaltung des U.S. Foreign Corrupt Practices Act, des UK Bribery Act und aller anderen lokal geltenden Bestechungs- und Korruptionsbekämpfungsgesetze verpflichtet.

KARTELL- UND WETTBEWERBSRECHT

Das Kartellrecht und das Wettbewerbsrecht sollen Verbraucher und Wettbewerber vor unlauteren Geschäftspraktiken schützen sowie einen gesunden Wettbewerb fördern und sicherstellen. Die SAP verpflichtet sich zur Einhaltung der geltenden Kartell- oder Wettbewerbsgesetze aller Nationen oder Organisationen und erwartet, dass auch ihre externen Mitarbeiter diese Rechtsvorschriften einhalten. Die konkrete Gesetzgebung diesbezüglich ist von Land zu Land verschieden. Grundsätzlich jedoch verbieten Kartell- und Wettbewerbsgesetze Vereinbarungen oder Aktivitäten, die den Handel in unzumutbarer Weise beschränken, täuschend oder irreführend sind oder den Wettbewerb in unangemessener Weise einschränken, ohne dass damit Vorteile für den Verbraucher verbunden sind. Solche Vereinbarungen oder Aktionen widersprechen den Richtlinien der SAP.

WERTPAPIERHANDELSGESETZE UND GESETZE GEGEN INSIDERHANDEL

Von den externen Mitarbeitern erwarten wir, dass sie die geltenden Wertpapierhandelsgesetze und Gesetze zum Verbot von Insiderhandel einhalten, denen auch Transaktionen mit Wertpapieren der SAP unterliegen. Zu Wertpapieren gehören Stammaktien, Anleihen, Optionen, Futures und andere Finanzinstrumente. Externe Mitarbeiter, die im Rahmen ihrer Zusammenarbeit mit der SAP Kenntnis von wesentlichen nicht öffentlichen Informationen erlangen oder Zugang dazu erhalten, dürfen diese Informationen nicht zum Handel mit SAP-Wertpapieren oder den Wertpapieren eines anderen Unternehmens, auf das sich diese Informationen beziehen, verwenden. Externe Mitarbeiter dürfen sich vor Ablauf einer angemessenen Frist nach vollständiger Veröffentlichung der Informationen nicht an anderweitigen Handlungen beteiligen,

bei denen die durch die Zusammenarbeit mit der SAP erlangten wesentlichen Informationen ausgenutzt werden oder diese an Dritte weitergeben. Diese Beschränkungen gelten auch für deren Angehörige, Freunde und Partner. Wesentliche Informationen umfassen alle Informationen, die ein umsichtig agierender Investor als wichtig für eine Entscheidung hinsichtlich des Kaufs, Haltens oder Verkaufs von Wertpapieren erachten würde. Solche Informationen können u. a. auch Finanzdaten und betriebswirtschaftliche Eckdaten sein sowie folgende Bereiche betreffen: Fusions-, Übernahme- oder Veräußerungsverhandlungen, Zuschlag für oder Wegfall eines Großauftrags, Veränderungen in der Unternehmensführung, Prognosen über unerwartete Finanzergebnisse, wichtige Rechtsstreitigkeiten oder Gewinnung bzw. Wegfall eines bedeutenden Kunden oder wichtigen Lieferanten.

DATENSCHUTZGESETZE

Externe Mitarbeiter müssen die geltenden Datenschutzgesetze und -vorschriften einhalten. Die Personenbezogenen Daten von Mitarbeitern, Bewerbern, Kunden, Lieferanten, Partnern der SAP und allen anderen Personen müssen geschützt werden. Personenbezogene Daten dürfen ausschließlich für rechtmäßige Zwecke erfasst werden, die vor der Erfassung anzugeben sind. Die Verarbeitung der Personenbezogenen Daten muss im Rahmen der geltenden Gesetze und in Übereinstimmung mit dem ursprünglich angegebenen Zweck der Erfassung erfolgen. Externe Mitarbeiter müssen alle Personenbezogenen Daten, auf die sie im Verlauf ihrer Tätigkeit für die SAP zugreifen, vertraulich behandeln.

MARKENRECHT UND URHEBERRECHT

Externe Mitarbeiter müssen alle geltenden Gesetze und Vorschriften zum Marken- und Urheberrecht einhalten. Urheberrechtsgesetze schützen möglicherweise Texte, Diagramme, Fotos, Musik und Videoinhalte, die auf der

Website der SAP und Dritter vorhanden sind. Markenrechtsgesetze schützen ggf. die Sounds, Logos und Bilder, die ihre Inhaber repräsentieren. Externe Mitarbeiter vermeiden jegliche unberechtigte Verwendung von Marken oder urheberrechtlich geschützten Materialien Dritter.

2. INTERESSENKONFLIKT

ALLGEMEINES

Der Begriff „Interessenkonflikt“ bezeichnet einen Umstand, der die Fähigkeit von externen Mitarbeitern, mit absoluter Objektivität für die SAP zu arbeiten, in Frage stellen könnte. Die SAP möchte, dass die Dienstleistungen ihrer externen Mitarbeiter unbelastet und frei von Interessenkonflikten erbracht werden. Externe Mitarbeiter müssen während Ihrer Tätigkeit für die SAP angemessene Sorgfalt walten lassen, um Handlungen oder Situationen zu vermeiden, die in einen Interessenkonflikt münden könnten, u. a. folgende Umstände:

- a) Persönliche oder finanzielle Interessen, die mit denen der SAP in Konflikt stehen.
- b) Verfolgung eigener Interessen, die den Interessen der SAP zuwiderlaufen, bei der Ausführung ihrer Arbeiten für die SAP.
- c) Direkte oder indirekte Nutzung von Geschäftschancen, die der SAP zustehen, zu ihrem persönlichen Vorteil oder zum Vorteil ihnen nahestehender Personen oder Unternehmen außerhalb der SAP.

Schon der Anschein von Interessenkonflikten sollte vermieden werden und führt bei Bekanntwerden zur Überprüfung. Ein abschließender Katalog aller etwaigen Konfliktsituationen existiert nicht. Zum besseren Verständnis werden aber im Folgenden einige typische Situationen geschildert, bei denen ein offensichtlicher Interessenkonflikt besteht oder sich negative Folgen sowohl für die SAP als auch für die externen Mitarbeiter ergeben könnten.

EINSATZ FÜR SAP-FREMDE AUFTRÄGE

Externe Mitarbeiter müssen während ihrer von der SAP beauftragten Tätigkeit für die SAP jegliche anderen Einsätze für SAP-fremde Aufträge vermeiden, die einen Interessenkonflikt mit der SAP schaffen oder auf irgendeine Weise die für die SAP auszuführende Arbeit beeinträchtigen. Ferner dürfen externe Mitarbeiter ohne die Zustimmung der SAP während ihrer Tätigkeit für die SAP

- keine eigenen oder fremden Produkte entwickeln oder verkaufen und keine Dienstleistungen erbringen, wenn die SAP ähnliche Produkte oder Dienstleistungen anbietet;
- keine Tätigkeit ausführen, die die Vermarktung oder den Verkauf der Produkte oder Dienstleistungen eines Wettbewerbers der SAP unterstützt;
- keine SAP-Ressourcen nutzen, um Dienstleistungen an fremde Kunden zu erbringen.

Die SAP erwartet von externen Mitarbeitern, dass sie einen Interessenkonflikt oder den Anschein eines Interessenkonflikts verhindern bzw. unverzüglich und schnellstmöglich dem für sie zuständigen Ansprechpartner im Unternehmen und/oder dem SAP Office of Ethics & Compliance melden.

3. VORTEILSNAHME, BESTECHUNG, KORRUPTION

VORTEILSNAHME

Die SAP duldet Bestechung und Korruption, gleich welcher Art, unter keinen Umständen. Das heißt, dass einem einzelnen Entscheidungsverantwortlichen keine Leistungen oder Gegenstände von Wert angeboten, versprochen oder übergeben werden dürfen, um diese Person dahingehend zu beeinflussen, dass sie eine Entscheidung zugunsten der SAP trifft. Zu beachten ist, dass Vergünstigungen für andere Unternehmen (wie genehmigte Preisnachlässe auf unsere Software) nicht als Bestechung gelten. Sobald aber eine Leistung

oder ein Gegenstand von Wert einer einzelnen Person zur persönlichen Vorteilsnahme zur Verfügung gestellt wird, handelt es sich um Bestechung und damit um verbotenes Verhalten. „Leistungen oder Gegenstände von Wert“ sind dabei nicht nur monetär zu verstehen, sondern umfassen auch Leistungen wie Veranstaltungen, Bewirtung, Provisionen usw.

Zudem haben externe Mitarbeiter ihre Tätigkeiten frei von jeglicher aktiver und passiver Beeinflussung durch Bestechung und Korruption auszuführen. Externe Mitarbeiter ziehen – abgesehen von ihrer Dienstleistungsvergütung oder etwaigen zusätzlichen, von der SAP genehmigten Vergütungen – keinen persönlichen Gewinn oder Vorteil aus einem für die SAP getätigten Geschäft und dürfen Dritten keine Angebote machen mit dem Ziel, deren geschäftliche Entscheidungen unangemessen zu beeinflussen.

ZUWENDUNGEN VON DRITTEN

- Geschäftssessen und Unterhaltungsveranstaltungen

Im geschäftlichen Umgang mit bestehenden oder potenziellen Kunden, Lieferanten, Wettbewerbern und Partnern der SAP nehmen externe Mitarbeiter Einladungen von bestehenden und potenziellen Kunden, Lieferanten, Wettbewerbern oder Partnern der SAP zu Geschäftsessen und Unterhaltungsveranstaltungen nur dann an, wenn die Teilnahme an dem Geschäftsessen bzw. an der Unterhaltungsveranstaltung

- der Anbahnung oder Verbesserung von Geschäftsbeziehungen und damit den Interessen der SAP dient und
- eine von der SAP zu treffende Geschäftsentscheidung nicht unangemessen beeinflusst und
- sie nicht zu einer Gegenleistung verpflichtet und
- nicht gegen Gesetze oder ethische Prinzipien verstößt und

- im Einklang mit diesen Geschäftsgrundsätzen und den Geschäftsgepflogenheiten des jeweiligen Landes steht.

Externe Mitarbeiter müssen Einladungen zu Geschäftsessen und Unterhaltungsveranstaltungen grundsätzlich ablehnen, wenn der Wert des Essens bzw. der Veranstaltung 50 EUR (bzw. den entsprechenden Betrag in der Landeswährung) übersteigt. Gilt die an einen externen Mitarbeiter gerichtete Einladung auch für einen Angehörigen, Lebenspartner oder eine andere ihm nahestehende Person, dann sorgt der externe Mitarbeiter dafür, dass der Angehörige, Lebenspartner oder die andere nahestehende Person nicht auf Kosten des einladenden Kunden, Lieferanten, Wettbewerbers oder Partners teilnimmt.

In Ausnahmefällen ist sowohl eine Teilnahme des externen Mitarbeiters auch bei einem höheren als dem vorgenannten Wert als auch eine Teilnahme von Angehörigen, Lebenspartnern oder anderen dem externen Mitarbeiter nahestehenden Personen auf Kosten des einladenden Kunden, Lieferanten, Wettbewerbers oder Partners möglich, wenn die obigen Prinzipien gewahrt sind und

- während oder unmittelbar vor bzw. nach dem Essen bzw. der Veranstaltung wesentliche geschäftliche Gespräche stattfinden oder
- im Voraus eine schriftliche Genehmigung des lokalen Compliance-Beauftragten und des CFO der jeweiligen Tochtergesellschaft eingeholt worden ist.
- Sonstige Zuwendungen von Dritten

Im geschäftlichen Umgang mit bestehenden oder potenziellen Kunden, Lieferanten, Wettbewerbern und Partnern der SAP nehmen externe Mitarbeiter und ihre Angehörigen und Lebenspartner sowie andere ihnen nahestehende Personen von aktuellen und potenziellen Kunden, Lieferanten,

Wettbewerbern oder Partnern der SAP keine Sachgeschenke, Zahlungen, Darlehen oder geldwerte Geschenke (wie z. B. Urlaubsreisen oder andere Vergünstigungen) an, wenn

- der Wert der Zuwendung 50 EUR (bzw. den entsprechenden Betrag in der Landeswährung) übersteigt oder
- die Annahme der Zuwendung die Geschäftsinteressen der SAP schädigen würde oder
- die Annahme der Zuwendung zu einer Gegenleistung verpflichten würde oder
- die Zuwendung während Verhandlungen oder eines Bietverfahrens direkt oder indirekt von einer beteiligten Partei kommt oder
- die Annahme der Zuwendung den Anschein einer unerlaubten Vorteilsnahme erwecken würde oder
- die Zuwendung gegen Gesetze oder ethische Prinzipien verstößt oder
- die Zuwendung im Zusammenhang mit früheren Zuwendungen steht.

Gelegentlich kann es bei Geschäftsbeziehungen vorkommen, dass der Austausch von Geschenken höheren Werts üblich ist, das heißt, den landesüblichen Vorstellungen von Gastfreundschaft entspricht. In solchen Fällen dürfen externe Mitarbeiter diese Geschenke annehmen. Die angenommenen Geschenke müssen jedoch unverzüglich dem Office of Ethics & Compliance der SAP übergeben werden, um für den internen Gebrauch, zum allgemeinen Nutzen der SAP-Mitarbeiter oder als Spende für einen wohltätigen Zweck Verwendung zu finden.

ZUWENDUNGEN AN DRITTE

- Geschäftssessen und Unterhaltungsveranstaltungen

Bei ihrer Tätigkeit für die SAP und in deren Namen dürfen externe Mitarbeiter aktuellen und potenziellen Kunden, Lieferanten, Wettbewerbern oder Partnern der SAP Einladungen zu Geschäftssessen und Unterhaltungsveranstaltungen nur mit vorheriger Genehmigung des für sie zuständigen Ansprechpartners im Unternehmen, des Field Compliance Officer und des CFO der betreffenden Tochtergesellschaft anbieten und wenn das Geschäftsessen bzw. die Unterhaltungsveranstaltung

- der Anbahnung oder Verbesserung von Geschäftsbeziehungen und damit den Interessen der SAP dient und
- die vom Kunden, Lieferanten, Wettbewerber oder Partner zu treffenden Geschäftsentscheidungen nicht unangemessen beeinflusst und
- sie nicht zu einer Gegenleistung verpflichtet und
- nicht gegen Gesetze oder ethische Prinzipien verstößt und
- im Einklang mit diesen Geschäftsgrundsätzen und den Geschäftsgepflogenheiten des jeweiligen Landes steht.

Externe Mitarbeiter

- bieten keine Einladungen zu Geschäftssessen oder Unterhaltungsveranstaltungen an, wenn der Wert des Essens bzw. der Veranstaltung pro Teilnehmer 50 EUR (oder den entsprechenden Betrag in der Landeswährung) übersteigt,
- laden einen einzelnen Mitarbeiter eines potenziellen Kunden pro Quartal maximal einmal zu einer Veranstaltung mit Bewirtung ein,

- bieten Angehörigen, Lebenspartnern oder anderen nahestehenden Personen von Mitarbeitern von Kunden, Lieferanten, Wettbewerbern oder Partnern keine kostenlose Teilnahme an Geschäftssessen oder Unterhaltungsveranstaltungen an.
- Sonstige Zuwendungen an Dritte

Zuwendungen von externen Mitarbeitern sind nicht erlaubt.

ZUWENDUNGEN AN PARTEIEN, POLITIKER, POLITISCHE ORGANISATIONEN

Die SAP leistet grundsätzlich keine Geld- und Sachspenden für parteipolitische Zwecke. Externe Mitarbeiter der SAP erwecken bei privaten Spenden nicht den Eindruck, die Spenden würden im Zusammenhang mit der SAP stehen. Private Spenden oder sonstige Beiträge von externen Mitarbeitern werden in keinem Fall von der SAP erstattet oder durch Sachleistungen ausgeglichen. Ebenso leistet die SAP keine indirekten Zuwendungen an politische Parteien oder Institutionen.

4. VERTRAULICHKEIT

ALLGEMEINES

Alle internen betrieblichen Unterlagen, Daten, Dateien, Aufzeichnungen und Berichte, die im Rahmen der Tätigkeit für die SAP erworben oder erstellt wurden, sind Eigentum der SAP und gelten als vertrauliche Informationen, sofern sie Relevanz für den Geschäftsbetrieb der SAP besitzen und nicht öffentlich zugänglich sind.

Insbesondere Informationen zu Preisen, zur Entwicklung von Produkten und Dienstleistungen sowie Geschäftsgeheimnisse sind streng vertraulich zu behandeln. Die unberechtigte Weitergabe sensibler Informationen dieser Art könnte einen Missbrauch der Informationen zur Folge haben, die Wettbewerbsfähigkeit und die Marktposition des Unternehmens erheblich schädigen und/oder eine Verletzung von

vertraglichen Verpflichtungen darstellen oder sich auf den Aktienkurs auswirken.

INTERNE UND EXTERNE KOMMUNIKATION

Externe Mitarbeiter geben interne Kommunikation und Diskussionen über geschäftsrelevante Informationen der SAP weder intern noch extern weiter.

Externe Mitarbeiter nehmen nicht aus eigener Initiative Kontakt zu Vertretern der Medien oder der Finanzwelt auf.

Bei entsprechenden Anfragen von Kunden, Lieferanten, Partnern, Bewerbern usw. verweisen externe Mitarbeiter der SAP grundsätzlich auf die öffentlich gemachten schriftlichen Informationen sowie ggf. auf die Möglichkeit, sich an SAP Global Corporate Affairs oder an Investor Relations zu wenden.

Im Übrigen enthalten sich nicht autorisierte externe Mitarbeiter jeglicher Kommentierung von offiziellen Unternehmensinformationen gegenüber Unternehmensexternen.

Bei persönlichen Meinungsäußerungen sorgen externe Mitarbeiter nach besten Kräften dafür, dass nicht der Eindruck entsteht, es handele sich um Aussagen der SAP.

VERTRAULICHE INFORMATIONEN

Externe Mitarbeiter der SAP leiten als vertraulich gekennzeichnete oder als solche erkennbare Informationen an Kunden, Lieferanten oder Partner der SAP nur weiter und nehmen vertrauliche Informationen von Kunden, Lieferanten oder Partnern der SAP in der Regel nur entgegen, wenn zuvor eine Genehmigung der SAP eingeholt und eine schriftliche Vereinbarung über die Geheimhaltungspflicht oder sonstige Vereinbarung zur Wahrung der Vertraulichkeit getroffen worden ist.

Die externen Mitarbeiter der SAP leiten vertrauliche Informationen eines Kunden, Lieferanten oder Partners der SAP nicht an andere Kunden, Lieferanten oder Partner oder andere Personen außerhalb der SAP weiter. Dies

gilt gleichermaßen für aktuelle und potenzielle Kunden, Lieferanten oder Partner.

NUTZUNG VON SAP-E-MAIL-KONTEN UND -SIGNATUREN

Die Nutzung von SAP-E-Mail-Konten für private Zwecke ist verboten.

INTERNETNUTZUNG

Externe Mitarbeiter haben die Möglichkeit, auf das Internet zuzugreifen. Materialien auf nicht von SAP betriebenen Websites können rechtlichen Regelungen unterliegen, beispielsweise Click-Through- oder Download-Vereinbarungen oder auch Rahmenvereinbarungen der SAP mit dem Betreiber der Website, oder einer Kombination von beidem.

Aus rechtsverbindlichen Vereinbarungen sowie dem Urheber- und Markenrecht können sich Einschränkungen bezüglich des Zugriffs externer Mitarbeiter der SAP auf solche Websites und der Verwendung der Materialien auf diesen Websites ergeben. Verstöße gegen diese Gesetze oder Vereinbarungen können das geistige Eigentum der SAP gefährden oder die SAP Haftungsrisiken bezüglich einer missbräuchlichen Verwendung von Informationen oder einer Verletzung von Rechten an geistigem Eigentum aussetzen, wenn die Verwendung außerhalb der getroffenen Vereinbarung oder ohne rechtliche Vereinbarung erfolgt.

Externe Mitarbeiter dürfen Websites von Partnern, Kunden, Wettbewerbern oder Dritten zu geschäftlichen Zwecken nutzen, sofern dies keine unberechtigte Verwendung urheberrechtlich geschützter Materialien oder keinen unerlaubten Zugriff auf vertrauliche Informationen, Quellcode oder Produkte von Wettbewerbern darstellt.

Insbesondere ist es externen Mitarbeitern der SAP untersagt,

- urheberrechtlich geschützte Materialien (einschließlich Produktdokumentation,

Text, Screenshots, Softwarecode, Schaubilder, Fotos, Musik, Videos oder andere urheberrechtlich geschützte Werke) ohne Genehmigung des Eigentümers zu kopieren, zu vervielfältigen, zu verbreiten, öffentlich darzustellen, herunterzuladen oder abgeleitete Werke daraus zu erstellen;

- SAP-Produkte, -Tools oder -Technologien zu entwickeln, die das nicht genehmigte Auslesen von Daten von Websites Dritter oder das Betreiben von Websites Dritter steuern, sofern dies nicht ausdrücklich gestattet ist (beispielsweise durch eine Lizenzvereinbarung);
- Quellcode herunterzuladen, sofern dies nicht ausdrücklich gestattet ist (beispielsweise durch eine Lizenzvereinbarung);
- Produkte von Wettbewerbern herunterzuladen, sofern dies nicht ausdrücklich gestattet ist (beispielweise durch eine Lizenzvereinbarung);
- auf vertrauliche Informationen zuzugreifen oder diese zu verwenden, sofern dies nicht ausdrücklich gestattet ist; vertrauliche Informationen umfassen beispielsweise vertrauliche Verträge, Preislisten oder Kundenlisten;
- auf Informationen auf Seiten von Wettbewerbern zuzugreifen oder diese zu verwenden, sofern dies nicht nach Maßgabe der vorstehenden Regelungen bezüglich des Umgangs mit Wettbewerberinformationen geschieht.

5. VERANTWORTLICHKEIT FÜR UNTERNEHMENSRESSOURCEN

ALLGEMEINES

Von externen Mitarbeitern wird erwartet, dass sie während der Ausübung ihrer Tätigkeit für die SAP die Ressourcen der SAP angemessen schützen. Hierzu gehören u. a. Vermögenswerte, Sachanlagen, geistiges Eigentum, unternehmenseigene Technologie (Netzwerk, Telefon, Internet, Softwareanwendungen und E-Mail-Systeme), Geschäftsgeheimnisse und andere vertrauliche, urheberrechtlich geschützte oder schützenswerte Informationen. Die Nutzung von SAP-Ressourcen ohne ordnungsgemäße Genehmigung oder zu anderen Zwecken als zur Ausführung der Arbeiten für die SAP ist strengstens verboten. Rechte am geistigen Eigentum sowie vertrauliche oder sensible Informationen der SAP sind zu schützen.

AUSSTATTUNG

Externe Mitarbeiter, die ihre Aufgaben in den Betriebsräumen der SAP ausführen und denen zu diesem Zweck Ausstattung der SAP zur Verfügung gestellt wird (PC, Laptop, Mobiltelefon), unterliegen den Security Standards für „Access Control“ und sind zu deren Einhaltung verpflichtet.

Bei Abschluss der Leistungserbringung geben die externen Mitarbeiter die zur Verfügung gestellten Ausstattungsgegenstände, Laptops, Zutrittskarten usw. zurück und lassen auf der Bestellung bzw. dem Arbeitsauftrag ggf. das korrekte Enddatum eintragen.

6. KUNDEN, LIEFERANTEN, WETTBEWERBER UND PARTNER

ALLGEMEINES

Die SAP pflegt keine geschäftlichen Beziehungen mit Organisationen, die als gesellschaftsfeindliche Kräfte oder terroristische bzw. kriminelle Vereinigungen einzustufen sind oder diese unterstützen.

VERHALTEN GEGENÜBER KUNDEN

- Vertragsänderungen

Externe Mitarbeiter der SAP nehmen Änderungen von SAP-Standardverträgen und von Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie Ergänzungen durch Nebenabsprachen (z. B. Side Letters) in keinem Fall ohne vorherige Zustimmung der Rechtsabteilung vor.

- Boykotte

Eine Vereinbarung mit einem Kunden, Lieferanten, Wettbewerber oder Partner der SAP, mit einem anderen Kunden, Lieferanten, Wettbewerber, Partner oder Dienstleister keine Geschäfte abzuschließen oder diesen nicht zu beliefern, ist rechtswidrig. Externe Mitarbeiter der SAP achten deshalb äußerst gewissenhaft darauf, keinen Verdacht auf eine unzulässige Absprache zu erregen.

- Exklusivverträge

Externe Mitarbeiter der SAP verlangen z. B. von SAP-Kunden nicht, ausschließlich Produkte und Dienstleistungen der SAP zu kaufen oder Produkte eines SAP-Wettbewerbers nicht zu kaufen, wenn hierdurch der Wettbewerb beeinträchtigt werden kann.

- Geschäfte auf Gegenseitigkeit

Externe Mitarbeiter der SAP sorgen dafür, dass die SAP keine Geschäfte auf Gegenseitigkeit abschließt, wonach die SAP Produkte oder

Dienstleistungen eines anderen Unternehmens nur dann abnimmt, wenn dieses Unternehmen Produkte der SAP bezieht.

VERHALTEN GEGENÜBER LIEFERANTEN

Externe Mitarbeiter zwingen Lieferanten nicht, als Gegenleistung für Einkäufe von SAP ihrerseits SAP-Produkte zu kaufen. Selbstverständlich darf die SAP aber genau wie bei jedem anderen Kunden unabhängig von einer Bestellung versuchen, Produkte an ihre Lieferanten zu verkaufen.

Externe Mitarbeiter der SAP geben Informationen über Probleme oder Schwächen eines Lieferanten an keinen anderen Lieferanten oder Partner und keine andere Person außerhalb der SAP weiter.

VERHALTEN GEGENÜBER WETTBEWERBERN

- Allgemeines

Zu den schwersten Verstößen gegen wettbewerbsrechtliche Bestimmungen zählen Absprachen zwischen Wettbewerbern. Vereinbarungen oder Absprachen zwischen Wettbewerbern über Preise, Verkaufsbedingungen, Produktionsumfang oder die Aufteilung von Märkten sind grundsätzlich rechtswidrig. Externe Mitarbeiter der SAP beteiligen sich nicht an solchen Vereinbarungen oder Absprachen.

- Preisabsprachen zwischen Wettbewerbern

Jede Form von Preisabsprachen zwischen Wettbewerbern ist verboten. Das Verbot umfasst auch alle Vereinbarungen oder Absprachen, die sich nur indirekt auf Preise oder andere Verkaufsbedingungen (z. B. auf Rabatte) auswirken. Externe Mitarbeiter der SAP beteiligen sich nicht daran, mit Wettbewerbern Höchst- oder Mindestpreise festzusetzen oder Informationen über die künftige Preisgestaltung auszutauschen.

- Angebotsabsprachen („Bid-Rigging“)
zwischen Wettbewerbern

Alle Formen der Absprache zwischen Wettbewerbern in Verbindung mit einer geheimen vorherigen Abmachung, wer für einen über ein Ausschreibungsverfahren zu vergebenden Auftrag das beste Angebot abgibt („Angebotsabsprachen“, „Bid-Rigging“), sind strengstens verboten. Dies umfasst jede Form der Angebotsabsprache, insbesondere Scheinangebote, Bieterrotation oder der Rücktritt von einem Gebot im Gegenzug für einen lukrativen Unterauftrag.

- Wettbewerbsbeschränkungen

Gemeinschaftsunternehmen (Joint Ventures), Kooperationsverträge und Unternehmenszusammenschlüsse (Fusionen) zwischen Wettbewerbern können den freien Wettbewerb beeinträchtigen. In vielen Fällen müssen solche Vorhaben behördlich genehmigt werden. Ihre Zulässigkeit muss außerdem oft nach mehreren Rechtsordnungen geklärt werden, da sie Auswirkungen im Ausland haben können. Externe Mitarbeiter der SAP sorgen deshalb dafür, dass alle derartigen Vorhaben zum frühestmöglichen Zeitpunkt und in jedem Fall, bevor sie davon betroffen sind, von der Rechtsabteilung auf ihre Rechtmäßigkeit hin überprüft werden.

- Kontakte zu Wettbewerbern

Bei Kontakten zu Wettbewerbern sprechen externe Mitarbeiter der SAP nicht über interne Angelegenheiten der SAP wie Preise und Verkaufsbedingungen, Kosten, Marktübersichten, organisatorische Abläufe oder andere vertrauliche Informationen, aus denen Wettbewerber Wettbewerbsvorteile gegenüber der SAP ziehen könnten.

- Beschaffen von Informationen über Wettbewerber

Externe Mitarbeiter der SAP versuchen auf keinen Fall, sich mit unlauteren Mitteln Geschäftsgeheimnisse oder andere vertrauliche oder geheime Informationen eines Wettbewerbers zu verschaffen.

Externe Mitarbeiter der SAP werden Informationen über Produkte und Pläne von Wettbewerbern nicht entgegennehmen, lesen oder nutzen, die als vertrauliche Information gekennzeichnet oder erkennbar sind, es sei denn, sie sind vom Wettbewerber dazu autorisiert worden.

Dementsprechend dürfen externe Mitarbeiter während ihrer Tätigkeit für die SAP nur nicht vertrauliche Informationen über Wettbewerber der SAP (einschließlich Informationen, die auf den Websites der Wettbewerber zu finden sind) sammeln und verwenden.

VERHALTEN GEGENÜBER PARTNERN

- Allgemeines

Die Partner unterstützen die SAP in ihren vielfältigen Geschäftsinteressen. Deshalb verhalten sich die externen Mitarbeiter der SAP absolut loyal gegenüber der SAP und neutral gegenüber jedem einzelnen Partner. Insbesondere fördert ein einheitliches und abgestimmtes Auftreten nach außen die gemeinsamen Geschäftsinteressen zwischen der SAP und dem jeweiligen Partner.

Tritt ein Partner gegenüber der SAP auch als Kunde, Lieferant oder Wettbewerber auf, so beachten die externen Mitarbeiter die entsprechenden oben dargelegten Grundsätze zum Verhalten gegenüber Kunden, Lieferanten und Wettbewerbern.

- Vorteilsnahme

Externe Mitarbeiter vermeiden Situationen, die als Bestechung bzw. Korruption wahrgenommen werden könnten, und halten deshalb die entsprechenden oben dargelegten Grundsätze zu Vorteilsnahme, Bestechung und Korruption ein.

- Bevorzugung

Externe Mitarbeiter vermeiden alle Formen der einseitigen Bevorzugung eines bestimmten Partners. Dies gilt insbesondere auch bei konkurrierenden Angeboten mehrerer Partner für ein und denselben Kunden.

- Vertragsänderungen

Externe Mitarbeiter der SAP nehmen Änderungen von SAP-Standardverträgen und von Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie Ergänzungen durch Nebenabsprachen (z. B. Side Letters) in keinem Fall ohne vorherige Zustimmung der Rechtsabteilung vor.

eingereichten Meldungen werden angesichts einer möglichen Untersuchung soweit wie irgend möglich vertraulich behandelt.

Es wird erwartet, dass externe Mitarbeiter der SAP bei Untersuchungen umfassend kooperieren. Soweit gemäß lokalen Gesetzen zulässig, kann die mangelnde Zusammenarbeit im Rahmen einer von der SAP durchgeführten Untersuchung einen Verstoß gegen diese Geschäftsgrundsätze darstellen.

Fragen oder Bedenken zum Untersuchungsprozess der SAP sind an das Office of Ethics & Compliance oder das Global HR Compliance Office der SAP zu richten.

Maßregelungen aufgrund der Meldung möglicher Compliance-Verstöße oder der Mitwirkung an einer Untersuchung sind strengstens untersagt. Unwahre, böswillige oder anderweitig missbräuchliche Meldungen (etwa unwahre persönliche Angriffe gegen bestimmte Personen) sind allerdings ebenfalls untersagt und können Disziplinarmaßnahmen nach sich ziehen.

7. MELDUNGEN AN DAS COMPLIANCE OFFICE UND MAßREGELUNGSVERBOT

Die SAP hat ein Office of Ethics & Compliance (ethicalbusiness@sap.com) eingerichtet, das die Einhaltung dieser Geschäftsgrundsätze überwacht. Das Office of Ethics & Compliance wird bei seinen Entscheidungen gewährleisten, dass weder gegen die hier festgelegten Grundsätze verstoßen noch der SAP oder dem Ruf der SAP geschadet wird.

Bei Zweifeln oder Fragen hinsichtlich Verstößen gegen die vorliegenden Geschäftsgrundsätze wenden sich die externen Mitarbeiter der SAP an das Office of Ethics & Compliance. Sofern erforderlich, wird eine objektive Untersuchung durchgeführt, um entsprechende Gegenmaßnahmen zu ergreifen. Die